

könne. Ueber dieses so gestünden sie ihnen noch, wie zuvor, in eine Possessionem proprie sic dictam et legibus approbatam zu, zumalen ad Praescriptionem servitutis pascendi, Tempus immemorabile die Rechte erforderen, so aber Actores zu dato mit nichts probiret. Und also Kläger das praetentirte Hütt- und Weyde-Recht, auf der Rathher liegenden Gründen, keinesweges behauptet, auch sie weder ex Transactione noch immemorabili temporis praescriptione einiges Jus quaesitum erweislich erlanget; Hingegen Beklagter Einwendungen in libertate naturali begründet; Als bitten sie, wie excipiendo auch geschehen, sententionando Actores, als die sich bey versuchter Gühns-Handlung in die Billigkeit nicht finden wollen, dahin zu condemniren, daß sie Beklagte, nebst Ersekung der geursachten Unkosten, sürohin in possessione libertatis suae unmolestiret und unturbiret lassen, auch sich der Vertreib- und Hüttung ihres Viehes, auf Beklagter Grund und Boden gänzlichen enthalten sollten; Wir nicht unterlassen, zumalen auch noch die Parteyen respective unterm 25. Aprilis und 3. Maji A. c. Pro- et reprotestando entgegen einander zu verfahren beliebet, in denen eingebrachten Rechts-Säzen uns genauer zu durchsehen, und auf der Partheyen inständiges Ansuchen, eines gewissen Bescheides zu einigen.

Erken-